

Geschäftspartner / Berufsunfähigkeit / Dezember 2020

## Unsere Regelung zur Teilzeitbeschäftigung bei BU

Bedingungsgemäß prüfen wir im Leistungsfall die zuletzt in gesunden Tagen ausgeübte berufliche Tätigkeit in ihrer konkreten Ausgestaltung. Hierbei berücksichtigen wir auch **Mischtätigkeiten** aus verschiedenen **Teilzeittätigkeiten**. Wichtig hierbei: Die Tätigkeiten von Hausfrauen und Hausmännern sehen wir als Beruf an.

**Das bedeutet:** Kümmert sich beispielsweise ein/e Versicherte/r um die Kinder oder pflegt einen Angehörigen und übt daneben eine berufliche Tätigkeit in Teilzeit aus, prüfen wir im Leistungsfall die im konkreten Einzelfall ausgeübte Teilzeitbeschäftigung **und** die Kinderbetreuung bzw. Pfllegetätigkeit im Rahmen der Hausfrauen-/männertätigkeit. Nur so können unserer Meinung nach die tatsächlich konkreten körperlichen und geistigen Anforderungen der beruflichen Tätigkeit berücksichtigt werden. Die am Markt angebotenen Teilzeitklauseln, die bei einer Reduzierung der Arbeitszeit eine Vollzeittätigkeit fingieren, bilden die tatsächlichen Anforderungen einer Mischtätigkeit nach unserer Auffassung nur unzureichend ab. Solche Regelungen können sich im Leistungsfall nachteilig für den Kunden auswirken.

### Dazu ein konkretes Beispiel

Eine teilzeitbeschäftigte Bürokräft mit 15 Stunden in der Woche betreut halbtags einen bettlägerigen Angehörigen. Nach einem Bandscheibenvorfall darf sie nicht mehr so schwer heben und tragen, die Pfllegetätigkeit ist nicht mehr möglich, die Bürotätigkeit hingegen schon.



Büroangestellte  
in Teilzeit



Pflege eines  
bettlägerigen  
Angehörigen

- Die Kundin erleidet einen Bandscheibenvorfall.

Bei unterstellter (fiktiver) Vollzeittätigkeit als Bürokräft mit leichter körperlicher Tätigkeit von beispielsweise 38 Stunden in der Woche wäre eine Berufsunfähigkeit bei erfolgreicher Operation sehr wahrscheinlich **nicht** gegeben. In diesem Fall würden sich Teilzeitklauseln, die lediglich eine fiktive Aufstockung der Arbeitszeit des Büroberufs vorsehen, als nachteilig erweisen.

Bei der Alte Leipziger, die auch die Tätigkeiten einer Hausfrau/-mann als Beruf ansieht, würden in diesem Beispiel Berufsunfähigkeitsleistungen erbracht (Einzelfallprüfung). Grund: Im Leistungsfall wird sowohl die Teilzeitbeschäftigung als auch die Pfllegetätigkeit (im Rahmen der häuslichen Tätigkeit) mit den jeweiligen zeitlichen Anteilen berücksichtigt.

**Bitte beachten Sie:** Der Beruf „Hausfrau/-mann“ ist, insbesondere wenn Angehörige zu pflegen oder kleine Kinder zu betreuen sind, oft körperlich und psychisch sowie vom zeitlichen Umfang her belastender als der möglicherweise früher ausgeübte Beruf. Die Berücksichtigung der „Mischtätigkeit“ ist deshalb in vielen Fällen günstiger für den Kunden.

## Tätigkeiten von Hausfrauen/Hausmännern als gleichwertige Berufstätigkeit

Die Alte Leipziger sieht bedingungsgemäß die Tätigkeiten von Hausfrauen und Hausmännern als vollwertigen und mit anderen Erwerbstätigkeiten gleichwertigen Beruf an. Damit stellen wir klar, dass Hausfrauen und Hausmänner bei der BU-Prüfung genauso behandelt werden wie jeder andere „normale“ Berufstätige auch. Das gilt auch, wenn der Hausfrauen/-männerberuf in Teilzeit ausgeübt wird. Der gesellschaftliche Beitrag, den Menschen als Hausfrau/Hausmann leisten, wird nach unserer Bewertung so sachgerecht abgebildet. Denn: Wenn bei einer Reduzierung der Arbeitszeit wegen Kindererziehung oder Pfllegetätigkeit lediglich eine Vollzeittätigkeit fingiert wird, gibt man damit zu verstehen, dass der Hausfrauen/-männerberuf eigentlich „nichts wert ist“ und diese Zeit mit etwas anderem „Richtigen“ (Fiktion der Vollzeittätigkeit) aufgefüllt werden muss. Wir sehen das nicht so. Nach unserer Bewertung ist der Hausfrauen/-männerberuf als gleichwertiger Beruf anzusehen und deshalb in der Leistungsprüfung zu berücksichtigen.

Des Weiteren gilt zu berücksichtigen, dass nach der gesetzlichen Definition des § 172 VVG der **zuletzt ausgeübte Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung** der BU-Leistungsprüfung zugrunde zu legen ist. Deshalb halten wir es für sachgerecht und gesetzeskonform, bei der BU-Leistungsprüfung die tatsächlichen Gegebenheiten der Berufsausübung (inkl. der Hausfrauen-/männertätigkeit) zu berücksichtigen und nicht irgendetwas Fiktives.

### Folgende Besonderheiten bitten wir zu beachten:

Der Beruf eines Menschen ist jede auf Dauer angelegte, der Schaffung oder Erhaltung der Lebensgrundlage dienende Tätigkeit. Deshalb sind vorübergehende Änderungen oder Unterbrechungen einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit für die Leistungsprüfung unbedeutend.

Das bedeutet: Wenn sich beispielsweise der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in der **gesetzlichen Eltern-, Pflege- oder Familienpflegezeit** befindet (also seinen Beruf vorübergehend unterbrochen, reduziert oder geändert hat), prüfen wir im Leistungsfall die **vor dieser Zeit tatsächlich ausgeübte berufliche (Vollzeit-) Tätigkeit**.

**Ausnahme:** Der Versicherte teilt uns mit, dass der **Beruf geändert** oder **gewechselt** wurde (zum Beispiel in eine Tätigkeit als Hausfrau/-mann). Wird neben der Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, prüfen wir im Leistungsfall die Mischttätigkeit aus beiden Tätigkeiten.

## Die Vorteile unserer Regelung bei Teilzeitbeschäftigung bei BU

- Transparente und faire BU-Leistungsprüfung
- Basierend auf dem gesetzlichen Leitbild des § 172 VVG und somit gesetzeskonform
- Kundenindividuell, da die tatsächlich zuletzt ausgeübten Tätigkeiten in ihrer konkreten Ausgestaltung berücksichtigt werden.
- Die Tätigkeiten von Hausfrauen und Hausmännern sehen wir als Beruf an.
- Bei vorübergehender Änderung oder Unterbrechung einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit (z. B. während der gesetzlichen Eltern-, Pflege- oder Familienpflegezeit) prüfen wir im Leistungsfall die vor dieser Zeit ausgeübte berufliche (Vollzeit-) Tätigkeit.
  - Ausnahme: Der Versicherte teilt uns mit, dass der Beruf geändert oder gewechselt wurde (z. B. in eine Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann).